

**RICHTLINIEN
ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG DER JUGENDVERBANDSARBEIT
DURCH DIE STADT LEICHLINGEN
Stand: Januar 2018**

1.1. Ziel	2
1.2. Zusammenarbeit	2
1.3. Antragsberechtigte Träger	2
1.4. Förderungswürdige Teilnehmer/innen	2
1.5. Sonderförderung Teilnehmer/innen	3
1.6. Förderungswürdige Leiter/in / Betreuer/in	3
1.7. Förderungsausschluss	3
1.8. Eigenanteil der Antragssteller	4
1.9. Antragsverfahren	4
1.10. Verwendungsnachweis	4
1.11. Rückforderungen	4
1.12. Rechtsanspruch	5
2. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen	5
2.1. Kinder- und Jugenderholung	5
2.1.1. Ziel der Förderung	5
2.1.2. Maßnahmen	5
2.1.3. Antragsvoraussetzungen	6
2.1.4. Antragsverfahren	7
2.1.5. Verwendungsnachweis	7
2.2. Internationale Jugendarbeit	8
2.2.1. Ziel der Förderung	8
2.2.2. Maßnahmen	8
2.2.3. Antragsvoraussetzungen	8
2.2.4. Höhe der Zuschüsse	9
2.2.5. Antragsverfahren	9
2.2.6. Verwendungsnachweis	10
2.3. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung	10
2.3.1. Ziel der Förderung	10
2.3.2. Maßnahmen	10
2.3.3. Antragsvoraussetzungen	11
2.3.4. Höhe der Zuschüsse	12
2.3.5. Antragsverfahren	13
2.3.6. Verwendungsnachweis	13
3. Richtlinien zur Förderung von Sachleistungen	13
3.1. Jugendpflegematerial	13
3.1.1. Ziel der Förderung	13
3.1.2. Jugendpflegematerial	14
3.1.3. Antragsvoraussetzungen	14
3.1.4. Höhe der Zuschüsse	14
3.1.5. Antragsverfahren	14
3.1.6. Verwendungsnachweis	14
4. Inkrafttreten	15

1. Allgemeine und grundsätzliche Hinweise

1.1. Ziel

Mit diesen vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien will die Stadt Leichlingen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe bestehende Angebote für Kinder und Jugendliche mit finanziellen Mitteln bedarfsgerecht bezuschussen und innovative Angebote anregen. Jugendverbände, Jugendeinrichtungen sowie Maßnahmen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Jugendamtes sollen eine sinnvolle Förderung erhalten.

1.2. Zusammenarbeit

Träger der freien Jugendhilfe erbringen in vielen Teilbereichen den überwiegenden Teil der Leistungen der Jugendhilfe. Die Stadt Leichlingen strebt eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe an. Den freien Verbänden, Vereinen und Gruppierungen wird empfohlen, die förderungsfähigen Maßnahmen mit der örtlichen Jugendhilfeplanung abzustimmen.

Das Amt für Jugend und Schule bietet den freien Trägern Fachberatung und nach Bedarf Qualifikationsmaßnahmen der ehrenamtlichen Mitarbeiter (JuLeiCa-Schulungen, JuLeiCa-Auffrischungen; Informationen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes) an.

1.3. Antragsberechtigte Träger

Um den gesetzlichen Auftrag im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes sicherzustellen, erhalten nur diejenigen Träger eine Förderung, mit denen eine für den Jugendamtsbezirk gültige Vereinbarung nach dem § 8a oder dem § 72a SGB VIII besteht.

Freie Träger der Jugendhilfe sind insbesondere die nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendorganisationen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Stadt-, Kreis- und Landesebene. Sie sind antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Maßnahmen. Über die Förderung gezielter Aktivitäten von Initiativen, Selbsthilfegruppen, etc. oder des Sportverbandes entscheidet im Einzelfall das Jugendamt. Über- und außerörtliche Träger erhalten nur dann Zuwendungen, wenn sie unmittelbar und direkt für den Bereich der Stadt Leichlingen eine grundsätzlich förderungswürdige Maßnahme anbieten

Zur effizienten Nutzung personeller und materieller Ressourcen werden Kooperationen verschiedener Veranstalter befürwortet.

1.4. Förderungswürdige Teilnehmer/innen

Grundsätzlich können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz oder aufgrund des Schulbesuches ihren Lebensmittelpunkt oder den Wohnsitz des getrennt lebenden, aber sorgeberechtigten Elternteils im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.

1.5. Sonderförderung Teilnehmer/innen

Durch eine Sonderförderung soll besonders Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in problematischen Lebenswelten aufwachsen bzw. bei denen besondere soziale Gründe vorliegen, die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Kriterien für die Sonderförderung sind:

- der Regelbezug von staatlichen Leistungen, z.B.
 - Hartz IV, Aufstockungsleistungen, Sozialgeld nach SGB II,
 - Arbeitslosengeld nach SGB III,
 - Sozialhilfe nach SGB XII,
 - Kinderzuschlag nach BKGG,
 - Wohngeld (WoGG)
 - Ausbildungsförderung (Bafög),
 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- „Geringverdiener“ unterhalb der Armutsgrenze nach den Kriterien des statistischen Bundesamtes,
- besondere soziale Gründe, z.B. erziehungsschwieriges Umfeld, Inklusions- bzw. Integrationsbedarf, schwere Krankheit oder Tod eines Elternteils.

Nicht die Tatsache einer Benachteiligung soll den Ausschlag für eine Sonderförderung geben, sondern der jeweilige Grad der Bedürftigkeit. Das Jugendamt behält sich Einzelfallentscheidungen vor. Antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigte oder volljährige Teilnehmende. Die Auszahlung der Sonderförderung erfolgt an den Träger und muss als Reduzierung des Teilnehmerbeitrages an das einzelne Kind, den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen weitergegeben werden. Bewilligte Sonderförderungen haben Bestand, auch in dem Fall, dass im Verwendungsnachweis die Mindestteilnehmerzahl von 8 Teilnehmenden unterschritten wird und somit eine Maßnahmenförderung ausgeschlossen ist

1.6. Förderungswürdige Leiter/in / Betreuer/in

Der Träger der Maßnahme stellt gegenüber dem Jugendamt die Qualifikation der von ihm beauftragten Mitarbeiter/innen sicher. Die Qualifikation wird durch die Jugendleitercard (JuLeiCa) oder eine entsprechende Fachausbildung mit Nachweis einer 1. Hilfe-Schulung (nicht älter als 2 Jahre) nachgewiesen. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen eines Trägers werden nicht bezuschusst.

1.7. Förderungs Ausschluss

Maßnahmen, Verbände und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse, kulturelle, sportliche und ähnliche interne Ziele verfolgen, werden nicht gefördert. Die Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Zuschussmitteln nach diesen Richtlinien der Kinder- und Jugendarbeit ist in der Regel ausgeschlossen. (Ausnahme 3.1. Jugendpflegematerial) Zur Vermeidung von besonderen Härtefällen und nach Begründung des Antragstellers können Ausnahmen vom Jugendamt genehmigt werden. Ausgenommen sind Einrichtungen der Jugendhilfe (OGS und Jugendeinrichtungen), denen Zuschüsse im Rahmen der Betriebskostenförderung gewährt werden.

1.8. Eigenanteil der Antragsteller

Förderungsvoraussetzung ist die Eigenbeteiligung (§ 74 SGB VIII) des Antragstellers. Der Träger hat vor Antragsstellung zu prüfen, ob und in welcher Höhe Eigenmittel zur Verfügung stehen. Eigenmittel sind auch Beiträge der Teilnehmenden. Förderungsmöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesjugendplan sind in Anspruch zu nehmen. Die Nicht-Erlangung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundes oder des Landes sind nachzuweisen. Die Zuschüsse von Bund, Land und Stadt dürfen 90 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen, soweit die Einzelrichtlinien nichts anderes besagen.

1.9. Antragsverfahren

Sämtliche Anträge auf Förderung sind stets vor der Durchführung einer Maßnahme auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken an den Bürgermeister der Stadt Leichlingen – Amt für Jugend und Schule – zu richten. Eine Förderung laufender oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich. Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie unvollständig ausgefüllt oder notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und nach Aufforderung nicht rechtzeitig nachgereicht werden. Anträge, die später eingehen, werden nachrangig behandelt und können nur dann positiv beschieden werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Wird der Antrag anerkannt - alle Antragsfristen sind in den Unterabschnitten benannt - ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid. Ausfälle oder Änderungen sind vom Antragsteller unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

1.10. Verwendungsnachweis

Die bewilligten Fördermittel werden nach Abschluss der Maßnahme in einem Gesamtbetrag ausgezahlt. Auf Antrag kann das Jugendamt im Einzelfall eine andere Regelung festlegen. Die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Form und Inhalt des Verwendungsnachweises sind in den einzelnen Unterabschnitten beschrieben. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises unter Beifügung der Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe) beim Jugendamt. Rechnungsbelege, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, werden nicht anerkannt. Die Abrechnungsunterlagen sind für eine eventuell spätere Überprüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nichts anderes geregelt ist.

1.11. Rückforderungen

Der Zuschuss kann teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn

- der Bewilligungsantrag oder die hierzu gehörenden Unterlagen falsche Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
- die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und /oder nicht erfüllt werden,
- die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nach einer weiteren schriftlichen Mahnung, die einen ausdrücklichen Hinweis auf die vollständige Rückforderung der Zuschüsse

beinhaltet, nicht vorgelegt wird,

- die bereitgestellten Mittel in Folge der Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden.

1.12. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen. Förderungshöhe und -voraussetzung richten sich grundsätzlich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

2. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen

2.1. Kinder- und Jugendberholung

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrungen sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. (3. AG-SGB VIII –KJFÖG § 10.5)

2.1.1. Ziel der Förderung

Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Ferien zu verbringen und sich vom Alltag zu erholen. Durch das Angebot verschiedener Freizeitaktivitäten aus den Bereichen Spiel, Bewegung, Geselligkeit und Kreativität sollen sie durch Erlebnisse neue Erfahrungen zu sammeln. Das individuelle Erlebnis steht dabei im Vordergrund. Zugleich sollen Kinder und Jugendliche zu verantwortlichem und sozialen Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt, der eigenen Rolle, sowie zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Erholungs- und Erfahrungswert der Veranstaltung sollen durch die Veranstaltungsdauer, das verbindliche und verlässliche Angebot und die pädagogische Begleitung gewährleistet sein und sich dabei erkennbar von touristischen Unternehmungen abheben.

2.1.2. Maßnahmen

Zu den förderungswürdigen Ferienmaßnahmen zählen:

- örtliche Freizeiten (Stadtranderholungen),
- außerörtliche Freizeiten (Ferienfahrten),
- und Gruppenfahrten.

Stadtranderholungen und Ferienfreizeiten sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter positiv ergänzen, indem sie neue Besuchergruppen für ihre kontinuierlichen Angebote werben und neue ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für die Arbeit des Trägers gewinnen. Die Maßnahmen sollen daher öffentlich ausgeschrieben werden, um allen Kindern und Jugendlichen aus Leichlingen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Gruppenkurzfahrten sollen zur Festigung von Gruppen, besonders neu gegründeter

Gruppen, beitragen. Die zwischenmenschlichen Beziehungen einer Gruppe und die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse sind für die Gruppenarbeit wichtig und fördern die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen.

2.1.3. Antragsvoraussetzungen

Teilnehmer/innen

Alter	6 -21 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung, Ausbildung bis 25 Jahre
Anzahl	mindestens 8 Teilnehmer/innen Der Altersunterschied sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahme: Cross-Age-Konzepte (altersübergreifende Gruppe, bei denen ältere Jugendliche an Betreueraufgaben, z.B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden)
Wohnsitz	Nur Leichlinger Teilnehmer/innen werden gefördert (gemäß 1.4)

Leiter/in / Betreuer/innen

Alter	Mindestalter der Leiter/in 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/innen 16 Jahre angemessenes Verhältnis vom Alter des Betreuerteams zu dem der Teilnehmer/innen
Qualifikation	Jugendleitercard oder entsprechende Fachausbildung 1.-Hilfe-Schulung
Schlüssel	Je angefangene 8 Teilnehmer/innen: eine Betreuer/in Ausnahmen: - Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/innen eingesetzt werden - Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre = 6: 1 - Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z.B. bei integrativen Gruppen - Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmer/innen aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/innen wie Teilnehmer/innen bezuschusst.

Dauer

Stadtranderholung	Mindestens 5 Tage, maximal 28 Tage Ausnahme Osterferien: 4 Tage - Täglich mindestens 7 Stunden mit Mittagessen - Täglich mindestens 4 Stunden
Ferienfahrt	Mindestens 7 Tage, maximal 28 Tage An- und Abreisetag gelten als 1 Tag Ausnahme: einfache Reisezeit maximal 4 Stunden

Gruppenkurzfahrt	Mindestens 3 Tage, maximal 6 Tage Wochenendfahrten müssen freitags vor 16.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden
------------------	--

Höhe der Zuschüsse

Leiter/in / Betreuer/innen	Person / Tag 9,00 €
	Ausnahme: Person / 4 Std. Stadtranderholung 6,00 €
Teilnehmer/innen	Person / Tag 4,50 €
	Ausnahme: Person / 4 Std. Stadtranderholung 3,00 €
Sonderförderung Teilnehmer/innen	Person / Tag 12,00 €
	Ausnahme: Person / 4 Std. Stadtranderholung 8,00 €

2.1.4. Antragsverfahren

Die Bezuschussung von Stadtranderholungen, Ferienfreizeiten und Gruppenkurzfahrten muss formell erfolgen. Das entsprechende Antragsformular ist beim Amt für Jugend und Schule einzureichen. Es gelten folgende Antragsfristen:

Stadtranderholung	28. Februar eines Jahres
Ferienfahrt	28. Februar eines Jahres
Gruppenkurzfahrt	4 Wochen vor Maßnahmenbeginn

Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmer/innen und vorliegenden besonderen Gründen durch den Träger beim Amt für Jugend und Schule zu stellen. Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.1.5. Verwendungsnachweis

Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Schule unter Verwendung des entsprechenden Formblattes einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:

- Ausschreibung der Maßnahme,
- Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes und der Verpflegung, z.B. durch die Unterkunftsrechnung,
- Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer/innen, der Betreuer/innen und der Leiter/in,
- Nachweis über die Qualifikation der Betreuer/innen.

Ein detaillierter Erfahrungsbericht, der Aufschlüsse über Inhalte, Methoden und deren praktische Umsetzung gibt, ist nur auf Verlangen des Amtes für Jugend und Schule vorzulegen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. die Rückforderung überzahlter Beträge.

2.2. Internationale Jugendarbeit

Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken. (3. AG-SGB VIII –KJFÖG § 10.9)

2.2.1. Ziel der Förderung

Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.

Sie sollen zur Erkenntnis führen, dass nationale Probleme im wachsenden Umfang in ihrem internationalen Zusammenhang gesehen und gelöst werden müssen. Jugendliche üben Toleranz, erwerben interkulturelle und sprachliche Kompetenzen, erweitern ihre Kenntnisse über das Partnerland, z.B. politische, soziale, wirtschaftliche Verhältnisse, übernehmen soziale Verantwortung und lernen die Lebensart und die Probleme anderer zu verstehen, etc. Hierbei werden nicht nur persönliche Schlüsselqualifikationen gefördert, sondern auch Fähigkeiten, die entscheidend für die Ausgestaltung einer multikulturellen Gesellschaft sind.

Diese Zielvorstellungen müssen das inhaltliche Konzept und die Gestaltung internationaler Jugendbegegnungen bestimmen und sich damit von allgemeinen touristischen Unternehmungen, Sprachreisen und Schüleraustauschprogrammen erkennbar abheben.

2.2.2. Maßnahmen

Zu den förderungswürdigen Jugendbegegnungen zählen:

- Internationale Jugendbegegnungen im Ausland
- Internationale Jugendbegegnungen im Inland

Insbesondere die Begegnung von Jugend-, Sport- und Musikgruppen aus Leichlingen und den Partnerstädten der Stadt bzw. Partnerkreisen des Rheinisch Bergischen Kreises soll angeregt werden.

2.2.3. Antragsvoraussetzungen

Teilnehmer/innen

Alter	14-25 Jahre,
Anzahl	mindestens 8 Teilnehmer/innen
Wohnsitz	Nur Leichlinger Teilnehmer/innen werden gefördert. (gemäß 1.4)

Leiter/in / Betreuer/innen

Alter	Mindestalter der Leiter/in 18 Jahre
	Mindestalter der Betreuer/innen 18 Jahre
	Angemessenes Verhältnis vom Alter des Betreuerteams zu dem der Teilnehmer/innen
Qualifikation	Jugendleitercard oder entsprechende Fachausbildung 1.-Hilfe-Schulung
Schlüssel	Je angefangene 8 Teilnehmer/innen: eine Betreuer/in Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/innen eingesetzt werden. Einzelfallentscheidung des Jugendamtes bei integrativen Gruppen

Dauer

Internationale Jugendbegegnung im Ausland und im Inland	Mindestens 7 Tage, maximal 21 Tage An- und Abreisetag gelten als 1 Tag Ausnahme: einfache Reisezeit maximal 4 Stunden
--	---

2.2.4. Höhe der Zuschüsse

Aufgrund des erhöhten organisatorischen Aufwandes bei der Vorbereitung und Planung der Begegnungen sind die Tagessätze höher als bei den Maßnahmen der Jugenderholung.

Leiter/in / Betreuer/innen	Person / Tag	12,00 €
Teilnehmer/innen	Person / Tag	6,00 €
Sonderförderung Teilnehmer/innen	Person / Tag	12,00 €

2.2.5. Antragsverfahren

Die Bezuschussung von Internationalen Jugendbegegnungen muss formell erfolgen. Das entsprechende Antragsformular ist bis zum 28. Februar eines Jahres beim Amt für Jugend und Schule zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Einladungen oder entsprechende Korrespondenz des Gastgebers,
- Ausführliche Programmplanung,
- Nachweis über mindestens 2 Vorbereitungsstermine.

Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmer/innen und vorliegenden besonderen Gründen durch den Träger beim Amt für Jugend und Schule zu stellen. Nach Prüfung des

Antrages erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.2.6. Verwendungsnachweis

Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Schule unter Verwendung des entsprechenden Formblattes einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:

- Ausschreibung der Maßnahme,
- Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes und der Verpflegung,
- Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und der Leiter/in,
- Nachweis über die Qualifikation der Betreuer/innen,
- Ein detaillierter Erfahrungsbericht mit Angaben über den zeitlichen Verlauf, Inhalte, Methoden und deren praktische Umsetzung,
- Nachweis über einen Nachbereitungstermin,
- Original-Rechnungsbelege gegen Rückgabe.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. die Rückforderung überzahlter Beträge.

2.3. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. (SGB VIII § 11, 3 1.1)

2.3.1. Ziel der Förderung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen in Ergänzung zur Ausbildung in Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen und bei der Gestaltung der eigenen Lebensplanung helfen.

Hier soll gelernt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen, sich mit anderen auseinanderzusetzen und den eigenen Standort in Gruppe und Gesellschaft zu finden. Jungen Menschen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, neue Begabungen bei sich zu entdecken, aber auch ihre Verantwortung für das Gemeinwesen zu erkennen.

2.3.2. Maßnahmen

Die Inhalte von Bildungsmaßnahmen sind sehr vielfältig, im Folgenden sind die wichtigsten Bereiche genannt:

- Soziale Bildung und Persönlichkeitsbildende Arbeit,
- Politische Bildung, Partizipationsprojekte,

- Kulturelle Bildung,
- Interkulturelle Bildung und Integration,
- Medienpädagogik,
- Schulung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit.

Die Ziele, Inhalte und Methoden der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.

Zu den förderungswürdigen Maßnahmen zählen:

- Tagesveranstaltungen,
- Reihe von Kurzveranstaltungen,
- Bildungsveranstaltungen mit Übernachtungen.

Veranstaltungsreihen müssen unter einem Gesamtthema stehen und an mindestens 3 Tagen mit dem gleichen Teilnehmerkreis stattfinden.

2.3.3. Antragsvoraussetzungen

Teilnehmer/innen

Gruppenleiterschulungen	ab 15 Jahre
Sonstige Bildungsveranstaltungen	ab 10 bis 27 Jahre
Personen aus dem sozialen Umfeld der örtlichen Jugendarbeit (z.B. Eltern, Gremien, Jugendausschüsse)	Keine Altersbegrenzung
Wohnsitz	Teilnehmer/innen müssen zum Zuständigkeitsbereich der Stadt Leichlingen gehören.

Leiter/in / Betreuer/innen

Alter	Mindestalter der Leiter/in 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/innen 18 Jahre Angemessenes Verhältnis vom Alter des Betreuerteams zu dem der Teilnehmer/innen
Qualifikation	Jugendleitercard oder entsprechende Fachausbildung 1.-Hilfe-Schulung

Schlüssel	<p>Die Bildungsveranstaltung muss neben der Leiter/in mindestens 5 Teilnehmer/innen umfassen.</p> <p>Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit Übernachtung gemischter Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/innen eingesetzt werden.</p> <p>Je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer/innen: eine Betreuer/in Einzelfallentscheidung des Jugendamtes bei integrativen Gruppen</p>
-----------	--

Einsatz von Referent/innen

Qualifikation	Angaben über Qualifikation sind gegenüber dem Jugendamt bei Antragstellung nachzuweisen
Schlüssel	<p>mindestens 7 Teilnehmer/innen + 1 Leiter/in : 1 Referent/in</p> <p>ab 14 Teilnehmer/innen + 2 Betreuer/innen : 2 Referent/innen</p>

2.3.4. Höhe der Zuschüsse
Zuschuss für Teilnehmer/innen, Leiter/in, Betreuer/innen und Referent/innen

Aufgrund des erhöhten organisatorischen Aufwandes bei der Vorbereitung und Planung von Bildungsveranstaltungen sind die Tagessätze höher als bei den Maßnahmen der Jugenderholung. Für Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung wird eine für alle Personenkreise einheitliche Festbetragsförderung gewährt. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Träger werden nicht bezuschusst. Durch die Erhöhung der Pauschale entfällt die bisherige Bezuschussung der anfallenden Sach- und Honorarkosten für den Einsatz von Referent/innen.

Art der Maßnahme	Programmdauer ohne Pausen	Zuschüsse	
Tagesveranstaltung	min. 5,0 Stunden	Tag/Person	9,00 €
Reihe von Kurzveranstaltungen	3 Tage à min. 2,5 Stunden		
Bildungsveranstaltung mit	min. 2,5 Stunden		
Übernachtung	min. 5,0 Stunden	Tag/Person	15,00 €

Beispiel: Für eine Bildungsmaßnahme am Wochenende mit Übernachtung, die Freitags Nachmittag mit 2,5 Stunden Programm beginnt, dann jeweils Samstag und Sonntag 5 Stunden Bildungseinheiten beinhaltet, beträgt der Zuschuss pro Person 39 € für das ganze Wochenende.

Im Einzelfall kann ein Teilnehmerzuschuss nach den vorstehenden Sätzen auch für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen beim Besuch von Bildungsveranstaltungen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation nicht von örtlichen Trägern durchgeführt werden können.

Voraussetzungen für die Antragsstellung durch den Träger sind:

- der Veranstalter muss auf Landes- oder Bundesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein,
- die erhobenen Teilnehmerbeiträge übersteigen die vorstehenden Sätze um mindestens 50 %.

2.3.5. Antragsverfahren

Das entsprechende Antragsformular ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für Jugend und Schule zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Thema der Veranstaltung,
- Angaben über inhaltliche und methodische Gestaltung,
- Qualifikation der Referent/in,
- Programm der Veranstaltung.

Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.3.6. Verwendungsnachweis

Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Schule unter Verwendung des entsprechenden Formblattes einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:

- Ausschreibung der Maßnahme
- Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer/innen, der Betreuer/innen, der Leiter/in und der Referent/innen,
- Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes und der Verpflegung,
- Nachweis über die Qualifikation des Leiter/ins/der Betreuer/in bzw. des Referenten,
- Ein detaillierter Erfahrungsbericht mit Angaben über den zeitlichen Verlauf, Inhalte, Methoden und deren praktische Umsetzung, sowie eine Auswertung der Maßnahme,
- Original-Rechnungsbelege gegen Rückgabe.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. die Rückforderung überzahlter Beträge.

3. Richtlinien zur Förderung von Sachleistungen

3.1. Jugendpflegematerial

3.1.1. Ziel der Förderung

Den Trägern der Jugendhilfe soll die Beschaffung von Materialien ermöglicht werden, denn für die Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit ist die Benutzung von technischen Hilfsmitteln unentbehrlich.

3.1.2. Jugendpflegematerial

Zu den zuwendungsfähigen Sachleistungen zählen, z.B. Zelte; Lagerausstattung und Kochgeräte; Foto-, Video- und Musikgeräte mit Zubehör; Computer mit Zubehör; Werkzeuge; Kleinmusikinstrumente; Spiel- und Sportgeräte, die der Jugendpflege dienen (nur für den Bedarf der Jugendgruppe).

Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Bücher, Bastelmaterial, können nicht bezuschusst werden.

3.1.3. Antragsvoraussetzungen

Der Antragswert muss mindestens 50 Euro erreichen. Übersteigt der Antragswert 250 Euro, so sind zwei alternative Kostenangebote beizufügen. Der Träger ist aufgefordert, einen Jugendpflegerabatt in Anspruch zu nehmen. Der Träger muss die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung der Jugendpflegematerialien schaffen. Die Zweckbindung der bezuschussten Materialien beträgt in der Regel 5 Jahre. Zur effizienten Nutzung materieller Ressourcen werden Kooperationen verschiedener Träger bzw. die Ausleihe gegen Gebühr ausdrücklich befürwortet.

3.1.4. Höhe der Zuschüsse

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 30 % der anererkennungsfähigen Nettokosten. Eine Förderung bis zu 50 % der Nettokosten ist möglich, wenn der Träger nachweist, dass er keine Mittel aus dem Landesjugendplan erhält.

3.1.5. Antragsverfahren

Der formelle Antrag ist bis zum 28.02. eines Jahres beim Amt für Jugend und Schule zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Begründung für die Anschaffung,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor der Beschaffung gestellt werden. Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Beschaffung muss spätestens einen Monat nach Erhalt der Bewilligung beschafft werden.

3.1.6. Verwendungsnachweis

Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beschaffung des Jugendpflegematerials beim Amt für Jugend und Schule einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:

- Eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben,
- Original-Rechnungsbelege gegen Rückgabe,
- Nachweis über Erhalt oder Nichterhalt von Landesmitteln.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung mit Auszahlung des Zuschusses.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Leichlingen, den 01.01.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.09.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 04.06.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister